

## A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

### 52/301. Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 16. September 1997 ernannte die Generalversammlung gemäß Regel 28 ihrer Geschäftsordnung einen Vollmachtenprüfungsausschuß für ihre zweiundfünfzigste Tagung, dem die folgenden Mitgliedstaaten angehören: ARGENTINIEN, BARBADOS, BHUTAN, CHINA, CÔTE D'IVOIRE, NORWEGEN, RUSSISCHE FÖDERATION, SAMBIA und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

### 52/302. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung<sup>1</sup>

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 16. September 1997 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 31 der Geschäftsordnung der Versammlung Hennadij UDOVENKO (Ukraine) zum Präsidenten der Generalversammlung.

### 52/303. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse<sup>1</sup>

Am 16. September 1997 hielten die sechs Hauptausschüsse der Generalversammlung Sitzungen ab, um gemäß Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung ihre Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 2. Plenarsitzung am 16. September 1997 gab der Präsident der Generalversammlung die Wahl der folgenden Personen zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse bekannt:

- Erster Ausschuß:* Mothusi D. C. NKGOWE (Botsuana)
- Ausschuß für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung*  
*(Vierter Ausschuß):* Machivenyika Tobias MAPURANGA (Simbabwe)
- Zweiter Ausschuß:* Oscar R. de ROJAS (Venezuela)
- Dritter Ausschuß:* Alessandro BUSACCA (Italien)
- Fünfter Ausschuß:* Anwarul Karim CHOWDHURY (Bangladesch)
- Sechster Ausschuß:* Peter TOMKA (Slowakei)

### 52/304. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung<sup>1</sup>

Auf ihrer 2. und 3. Plenarsitzung am 16. beziehungsweise 17. September 1997 wählte die Generalversammlung gemäß den Ziffern 2 und 3 der Anlage zu ihrer Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten zu Vizepräsidenten der Generalversammlung: ÄGYPTEN, ÄTHIOPIEN, CHINA, DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO, FRANKREICH, GRIECHENLAND, GUINEA, IRLAND, JORDANIEN, KATAR, KIRGISISTAN, MEXIKO, MONGOLEI, PANAMA, RUSSISCHE FÖDERATION, ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN, SÜDAFRIKA, TOGO, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA und VIETNAM.

### 52/305. Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats

Auf ihrer 30. Plenarsitzung am 14. Oktober 1997 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 23 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 142 der Geschäftsordnung der Versammlung BAHRAIN, BRASILIEN, GABUN, GAMBIA und SLOWENIEN für eine am 1. Januar 1998 beginnende zweijährige Amtszeit zu nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats, um die mit Ablauf der Amtszeit ÄGYPTENS, CHILES, GUINEA-BISSAUS, POLENS und der REPUBLIK KOREA freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Sicherheitsrat die folgenden fünfzehn Mitgliedstaaten an: BAHRAIN\*\*, BRASILIEN\*\*, CHINA, COSTA RICA\*, FRANKREICH, GABUN\*\*, GAMBIA\*\*, JAPAN\*, KENIA\*,

<sup>1</sup> Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuß aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse zusammen.

PORTUGAL\*, RUSSISCHE FÖDERATION, SCHWEDEN\*, SLOWENIEN\*\*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

- 
- \* Amtszeit bis 31. Dezember 1998.
  - \*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1999.

### 52/306. Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses

#### A

Auf ihrer 35. Plenarsitzung am 22. Oktober 1997 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>2</sup> sowie gemäß der Anlage zu der Ratsresolution 2008 (LX) vom 14. Mai 1976 und Ziffer 1 der Ratsresolution 1987/94 vom 4. Dezember 1987 die BAHAMAS, FRANKREICH, MEXIKO, die RUSSISCHE FÖDERATION, SAMBIA, UGANDA und die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA für eine am 1. Januar 1998 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses, um die mit Ablauf der Amtszeit der BAHAMAS, BENINS, FRANKREICHS, GHANAS, MEXIKOS, der RUSSISCHEN FÖDERATION und der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung, Punkt 16 Buchstabe *b*) auf der Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zu belassen, mit dem Ziel einer Wahl von Mitgliedern auf die beiden noch zu besetzenden Sitze des Programm- und Koordinierungsausschusses zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Wirtschafts- und Sozialrats.

#### B

Auf ihrer 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 1997 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>3</sup> sowie gemäß der Anlage zu der Ratsresolution 2008 (LX) vom 14. Mai 1976 und Ziffer 1 der Ratsresolution 1987/94 vom 4. Dezember 1987 ITALIEN für eine am 18. Dezember 1997 beginnende und am 31. Dezember 1999 endende Amtszeit zum Mitglied des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Damit gehören dem Programm- und Koordinierungsausschuß die folgenden dreiunddreißig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN\*, ARGENTINIEN\*\*, BAHAMAS\*\*\*, BRASILIEN\*\*, CHINA\*, DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO\*, DEUTSCHLAND\*\*, FRANKREICH\*\*\*, INDONESIEN\*\*, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)\*\*\*, ITALIEN\*\*, JAPAN\*, KAMERUN\*\*, KONGO\*\*, MEXIKO\*\*\*, NICARAGUA\*\*, NIGERIA\*\*, ÖSTERREICH\*\*, PAKISTAN\*\*, POLEN\*\*, REPUBLIK KOREA\*, RUMÄNIEN\*\*, RUSSISCHE FÖDERATION\*\*\*, SAMBIA\*\*\*, SIMBABWE\*\*, THAILAND\*\*, TOGO\*, TRINIDAD UND TOBAGO\*\*, UGANDA\*\*\*, UKRAINE\*\*, URUGUAY\*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND\*\* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA\*\*\*.

- 
- \* Amtszeit bis 31. Dezember 1998.
  - \*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1999.
  - \*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 2000.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung, Punkt 16 Buchstabe *b*) auf der Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zu belassen, mit dem Ziel der Wahl eines Mitglieds auf den noch zu besetzenden Sitz des Programm- und Koordinierungsausschusses zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage des Wahlvorschlags des Wirtschafts- und Sozialrats.

---

<sup>2</sup> Siehe Beschluß 1997/212 B des Wirtschafts- und Sozialrats vom 1. Mai 1997; siehe auch A/52/440.

<sup>3</sup> Siehe Beschluß 1997/212 C des Wirtschafts- und Sozialrats vom 8. Oktober und 16. Dezember 1997; siehe auch A/52/440/Add.1.